

Infektions-Schutz-Konzept der Regens-Wagner-Werkstätten in Dillingen und Gundelfingen

HYGIENE-SCHUTZ, VERSION 36

25.01.2022

Betriebsinternes Corona-Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Regens-Wagner-Werkstätten Dillingen

1. [Rechtliche Grundlagen bzw. Bezugnahme](#)
2. [Einrichtungsspezifische Anforderungen und Umstände vor Ort](#)
 - 2.1. [Personenkreis](#)
 - 2.2. [Bauliche Konstellation](#)
 - 2.3. [Behinderungsbedingte Besonderheiten](#)
 - 2.4. [Gesamtstruktur und Zusammensetzung](#)
3. [Zugang zu den Informationen, Corona-Unterweisungen](#)
4. [Zugang zu den Werkstätten](#)
 - 4.1. [3G-Regelung](#)
 - 4.2. [Betretungsverbot](#)
 - 4.3. [Interne Beschäftigte \(aus stationären Wohnformen\)](#)
 - 4.3. [Externe Beschäftigte \(in keinen stationären Wohnformen\)](#)
 - 4.4. [Neue Beschäftigte](#)
 - 4.5. [Besucher bzw. betriebsfremde Personen](#)
5. [Betriebliche Abläufe und organisatorische Maßnahmen](#)
 - 5.1. [Abstand, Desinfektion und Hygiene](#)
 - 5.1.1. [Abstand](#)
 - 5.1.2. [Handhygiene](#)
 - 5.1.3. [Mund-Nasen-Schutz, FFP2 und persönliche Schutzausrüstung](#)
 - 5.1.4. [Lüften](#)
 - 5.1.5. [Flächendesinfektion](#)
 - 5.1.6. [Pflegerische Tätigkeiten](#)
 - 5.2. [Bildung fester Arbeitsgruppen](#)
 - 5.3. [Vorort-Strukturierung](#)
 - 5.4. [Räumliche Aufteilung](#)
 - 5.5. [Heimarbeit](#)
 - 5.6. [Notbetreuung](#)
 - 5.7. [Infektionsschutzmaßnahmen für betriebliche Tätigkeiten außerhalb des Betriebsgeländes](#)
 - 5.8. [Außenarbeitsplätze](#)
 - 5.9. [Genutzte Räume und Flächen](#)
 - 5.9.1. [Sanitärräume](#)
 - 5.9.2. [Kantine / Frühstückspause / Pause](#)
 - 5.9.3. [Getränkeautomaten](#)
 - 5.9.4. [Ruheräume / Isolierräume](#)
 - 5.9.5. [Alternative Raumnutzung](#)
 - 5.10. [Ablauforganisation](#)
 - 5.10.1. [Pausenzeiten](#)
 - 5.10.2. [Raucherzeiten](#)
 - 5.10.3. [Dienstreisen, Fortbildungen, Versammlungen](#)
 - 5.10.4. [Besprechungskultur](#)
 - 5.10.5. [Arbeitsbegleitende Maßnahmen](#)
 - 5.10.6. [Therapie](#)
 - 5.10.7. [Arbeitsmittel und Werkzeuge](#)
 - 5.10.8. [Personalplanung und Systemrelevanz](#)
 - 5.10.9. [Psychische Belastungen durch die Corona-Pandemie](#)
 - 5.10.10. [Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen](#)
 - 5.11. [Testungen](#)
 - 5.12. [Impfen](#)
 - 5.13. [Quarantäne](#)
6. [Fahrdienste für Beschäftigte](#)

1. Rechtliche Grundlagen bzw. Bezugnahme

Das nachfolgende Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Regens-Wagner-Werkstätten Dillingen beziehen sich auf die jeweils aktuellen Fassungen der Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums im Rahmen der Corona-Pandemie. Diese sind zum jetzigen Zeitpunkt:

- Der Rahmenhygieneplan-Corona für Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung, hier die Änderung der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Gesundheit und Pflege vom 25.05.2021 (Aktenzeichen G5ASz-G8000-2021/505-59); geändert am 28.09.2021 und zuletzt geändert am 14.01.2022 (Az. G51-G8000-2021/504-206)
- Die Bekanntmachung der Allgemeinverfügung „Corona-Pandemie: Maßnahmen betreffend Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung sowie Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke“ durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales in der Fassung vom 25.05.2021 (Aktenzeichen G5ASz-G8000-2021/505-59) mit Bekanntmachung vom 29.11.2021 (G5ASz-G8000-2021/122-938) über den 30.11.2021 hinaus bis zum 15.01.2022
- Grundlage hierfür ist § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 15 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie in Verbindung mit § 65 Satz 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); sowie das Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.11.2021
- 3. Informationsschreiben zu Änderungen in § 28b Abs. 2 und 3 IfSG sowie zur Impfpflicht von Beschäftigten des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege v. 15.12.2021
- Fünfzehnte Bayerische Infektionsmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23.11.2021 (Aktenzeichen BayMBI 2126-1-19-G), geändert und verlängert am 15.12.2021 bis 12.01.2022
- Die Infektionsschutzausnahme-Verordnung (SchAusnahmV) des Bundes vom 9. Mai 2021; hier werden bestimmte Erleichterungen und Ausnahmen für geimpfte und genesene Personen aufgeführt.
- „Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) vom 31.08.2021“ vom 14.01.2022 (Az. G8000-2022/44-45); ergänzt am 24.01.2022 (Az. 5ASz-G8000-2022/44-83)
- Informationen zur Umsetzung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards der BGW für Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM), Stand 06.09.2021; zuletzt geändert am 15.12.2021 „Ergänzende Regelung zum Atemschutz für alle SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards der BGW“; aktualisiert am 18.01.2022
- Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 20.01.2021 in Form des beschlossenen Entwurfs vom 20.01.2021 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) mit Gültigkeit ab dem 27.01.2021; aktualisiert am 01.07.2021; geändert am 10.09.2021
- Die [aktuelle Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) enthält zahlreiche Regelungen für den Landkreis Dillingen an der Donau, die an eine bestimmte 7-Tage-Inzidenz geknüpft sind. Die allein maßgebliche 7-Tage-Inzidenz ist dabei nach § 3 der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung die vom Robert Koch-Institut (RKI) auf seiner [Internetseite](#) veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz.
- Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) werden berücksichtigt.

2. Einrichtungsspezifische Anforderungen und Umstände vor Ort

Das betriebsinterne Corona-Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Regens-Wagner-Werkstätten Dillingen ist maßgeblich für alle Beschäftigten der verschiedenen Betriebsstätten der Regens-Wagner-Werkstätten Dillingen im Eingangsbereich, Berufsbildungsbereich und Arbeitsbereich sowie in der Förderstätte vor Ort. Zur Vereinfachung der Schreibweise wird im Folgenden von den „Werkstätten“ gesprochen, was aber alle oben beschriebenen Bereiche umfasst.

„Weitergehende oder ergänzende Anordnungen der für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden zu den Bestimmungen dieser Verordnung oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Infektionsschutzkonzepte bleiben unberührt. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörde soll zusätzliche Schutzmaßnahme insbesondere bei einem regional hohen Ausbruchsgeschehen von COVID-19-Erkrankungen ergreifen.“ (§ 18 Abs. 1 - BayMBl. 2021 Nr. 615)

Die nachfolgenden Informationen beziehen sich auf die Werk- und Förderstättenräume, das dazugehörige Gelände sowie auf die Nutzung der Fahrdienste von Werkstattbeschäftigten beziehungsweise Förderstättenbesuchenden, gilt eingeschränkt auch für Unternehmen und Betriebe in denen Werkstattbeschäftigte auf Außenarbeitsplätzen oder in Außenpraktika beschäftigt sind.

2.1 Personenkreis

In den Regens-Wagner-Werkstätten Dillingen arbeiten inkl. der Betriebsstätte Gundelfingen über 230 Menschen mit Behinderung und zusätzlichen körperlichen Erkrankungen. Ein Teil der Beschäftigten gehört aufgrund von Mehrfacherkrankungen zum sog. vulnerablen Personenkreis und wird deshalb besonders vor der Erkrankung und den möglichen Folgen einer Corona-Erkrankung geschützt.

2.2 Bauliche Konstellation

Die Gebäude und Räumlichkeiten der Werkstätten sind dezentral in Gundelfingen sowie Dillingen und Umgebung verteilt. So gibt es neben den beiden größeren Gebäuden fünf weitere räumliche Einheiten, die in sich geschlossen sind und mit der Möglichkeit zu kontrollierten Außenkontakten eine gute Schutzfunktion darstellen.

2.3 Behinderungsbedingte Besonderheiten

Die Regens-Wagner-Werkstätten Dillingen müssen als anerkannte Fachwerkstatt für Menschen mit Hörschädigung sowie einem Schwerpunkt für Menschen mit Autismus in besonderem Maße auf die Besonderheiten dieser Beschäftigten eingehen.

2.4 Gesamtstruktur und Zusammensetzung

Als Bereich einer Komplexeinrichtung sind die Regens-Wagner-Werkstätten Dillingen eng verbunden mit den stationären Wohnangeboten. Zudem kommen Beschäftigte aus den stationären Wohnformen von Regens Wagner Glött und der Elisabethenstiftung in Lauingen in die Werkstätten; diese Personen kommen mit einer beauftragten Buslinie. Ein sehr großer Anteil externer Beschäftigter, die also außerhalb eines stationären Wohnangebots Zuhause sind, werden mit dem ÖPNV oder dem Fahrdienst des Roten Kreuzes in Dillingen befördert (siehe auch 6. Fahrdienste für Beschäftigte).

Betriebliches Maßnahmen-Konzept (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard)

Nachfolgend werden die spezifischen organisatorischen, personenbezogenen und technischen Maßnahmen aufgeführt, die aufgrund der Corona-Pandemie zum jeweiligen Zeitpunkt der Vorgaben und epidemischen Entwicklung angepasst werden.

Wird eine staatliche Verordnung erlassen, bespricht die Werkstattleitung die veränderten Rahmenbedingungen mit der Gesamtleitung von Regens Wagner Dillingen, der wiederum in den Corona-Krisenstab der Regens-Wagner-Stiftungen Dillingen eingebunden ist.

3. Zugang zu den Informationen, Corona-Unterweisungen

Die Umsetzung des Schutzkonzeptes und der Hygienemaßnahmen haben für Mitarbeiter und Beschäftigte sofort mit Betretung der Betriebsstätte, für die Teilnehmer der angebotenen Fahrdienste schon mit dem Besteigen des Fahrzeugs, zu beginnen. Zum Teil ist der Zugang ausschließlich mit der Einhaltung der Vorgaben möglich. Diese Einhaltung wird von den zuständigen Personen kontrolliert.

Es ist weiterhin davon auszugehen, dass die Schutzmaßnahmen über einen längeren Zeitraum gelten und nötigenfalls aktualisiert und angepasst werden müssen.

Besucher der Werkstätten bzw. betriebsfremde Personen werden an den Haupteingängen durch Plakate und Informationsschreiben auf die jeweils geltenden Vorgaben, aber auch Empfehlungen für die Gesundheit während der Pandemie hingewiesen. Große Plakate in Bild und Schrift weisen z. B. hin auf die Einhaltung von

- Schutzabstand von 1,50 m
- Personen-Raum-Verhältnis (qm pro Person)
- Lüften der Räume
- Husten- und Niesetikette
- Nicht die Hand zu geben
- Regelmäßiges Händewaschen mit Wasser und Seife
- Niemals mit Krankheitssymptomen zu arbeiten
- Häufig berührte Flächen regelmäßig reinigen
- Keine Arbeitsmittel untereinander austauschen
- 3-G-Regel für Beschäftigte der Werkstätten
- Besucher, Gäste und Handwerker haben nur mit negativem Testnachweis Zugang
- Maskenpflicht

Grundsätzlich werden alle Mitarbeitende zu den jeweiligen Maßnahmen unterwiesen.

Unterweisungen in Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen erfolgen regelmäßig und bei Bedarf zusätzlich über verantwortliche Hygiene- und Arbeitsschutzbeauftragte in den Regens-Wagner-Werkstätten. Fortbildungen und Unterweisungen werden regelmäßig angeboten und aktualisiert.

Die jeweiligen Gruppenleitung sind für die Weitergabe der Corona-Unterweisungsinhalte an die Beschäftigten ihrer Gruppen zuständig.

Die gesetzliche Betreuung wird mittels unseres regelmäßigen Info-Schreibens über die jeweiligen Vorgaben und von den Werkstätten ergriffenen Maßnahmen informiert. Zudem werden regelmäßig

aktuelle Informationen zu Veränderungen und deren Einfluss auf den Alltag unter Corona-Bedingungen in den Werkstätten auf den Internetseiten der Regens-Wagner-Werkstätten Dillingen veröffentlicht.

4. Zugang zu den Werkstätten

Natürlich versuchen wir in den Werkstätten immer noch die Balance zwischen nötigen und wichtigen Sozialkontakten und unnötigen Infektionsrisiken zu moderieren.

4.1 3G-Regelung

„Arbeitgebende, Mitarbeitende und Beschäftigte dürfen die Arbeitsstätte nur geimpft, genesen oder getestet (gemäß § 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung) betreten, wenn physische Kontakte in der Arbeitsstätte – ein Zusammentreffen mit anderen Personen – nicht ausgeschlossen werden“ kann. „Genesene und geimpfte Personen müssen ihren Impf- oder Genesenen-Nachweis vorweisen, ungeimpfte oder nicht genesene Personen einen gültigen Testnachweis. Dies gilt auch für betriebliche Fahrten (Werkstattfahrdienst) von mehreren Personen zum Beispiel zur/von der Arbeitsstätte.“ (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM))

4.2 Betretungsverbot

Wie aus der Allgemeinverfügung ersichtlich, dürfen folgende Personen die Werkstätten grundsätzlich nicht betreten:

- Personen, die mit dem Coronavirus infiziert oder erkrankt sind,
- Personen, die als Verdachtspersonen zur Quarantäne verpflichtet sind
- Personen, die positiv getestet wurden,
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen.

„Kranke Werkstattbeschäftigte beziehungsweise Förderstättenbesuchende in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen die Werk- und Förderstätten nicht betreten. 2Die Wiederzulassung zum Besuch der Werk- oder Förderstätte nach einer solchen Erkrankung ist erst wieder möglich, sofern die/der Werkstattbeschäftigte beziehungsweise die Förderstättenbesucherinnen und der Förderstättenbesucher bei gutem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten ohne Fieber) ist. 3Der fieberfreie Zeitraum soll 24 Stunden betragen. 4Zusätzlich ist die Vorlage eines negativen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR- oder Antigen-Test) oder eines ärztlichen Attests erforderlich. 5Die Entscheidung über einen Test wird nach ärztlichem Ermessen unter Einbeziehung der Testressourcen und der Testlaufzeit getroffen; telefonische und telemedizinische Konzepte sind möglich.“ (Rahmenhygieneplan v. 25.05.2021, Punkt 12.1.2)

Das Betretungsverbot gilt „vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des zuständigen Gesundheitsamtes nicht für geimpfte und genesene Personen im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung soweit sichergestellt ist, dass sie die

notwendigen Hygiene- und Abstandsregelungen (insbesondere das Tragen eines MNS bzw. einer FFP2-Maske) unter Zuhilfenahme der üblichen Unterstützungsleistungen einhalten.

Der Impfnachweis und der Nachweis der vorherigen SARS-CoV-2-Infektion im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind dem Einrichtungsträger auf Anforderung vorzulegen. Treten bei den vom Betretungsverbot (...) ausgenommenen Personen innerhalb von 14 Tagen ab dem Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder an COVID-19 erkrankten Person typische Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion wie Husten, Fieber oder Geschmacks- und Geruchsverlust auf, gilt die Ausnahme vom Betretungsverbot für diese Personen nicht mehr.“ (lt. Allgemeinverfügung v. 25.05.2021; Pkt. 1.6 bzw. 2.3)

Wenn zum Beispiel eine Kontaktperson vollständig geimpft ist (Tag 15 nach der abschließenden Impfung), ist i. d. R. kein Betretungsverbot erforderlich. Tägliche Testungen über 5 Werkstage kontrollieren diese Ausnahme.

4.3 Interne Beschäftigte (aus stationären Wohnformen)

Die aktuelle Situation erfordert den Einsatz breitgefächerter Strategien für die Prävention des Auftretens und der Weiterverbreitung einer COVID-19-Erkrankung innerhalb der Einrichtung sowie nach extern. Um frühzeitig eine COVID-19-Erkrankung bei Mitarbeitenden und BewohnerInnen zu erkennen, erfolgt ein regelmäßiges Monitoring auf das Auftreten von Symptomen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen können und eine anlassbezogene Testung mittels PoC-Tests. Außerdem erfolgt eine Dokumentation von Abwesenheiten aufgrund von respiratorischen Symptomen, einer nachgewiesenen COVID-19-Erkrankung oder Quarantänemaßnahmen. Eine Verfahrensvereinbarung bei Regens Wagner Dillingen (Übersicht v. 09.06.2021) und die dazugehörigen Verfahrenshilfen werden fortlaufend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts angepasst. Sie ist gültig für Regens Wagner Dillingen.

Bewohner, die als Beschäftigte in die Werkstätten kommen unterliegen im Wohnbereich einem täglichen Monitoring, bei dem jeden Morgen nach einer Checkliste auf Symptome geachtet und Körpertemperatur gemessen wird. Sollten sich hier Auffälligkeiten ergeben, würde der Bewohner/Beschäftigte nicht in die Werkstätten kommen, in der Wohngruppe isoliert und das weitere Vorgehen durch einen Arzt abgeklärt werden. Bei Regens Wagner Dillingen gibt es noch eine besonders enge Regelung hinsichtlich Testung und präventive Schutzmaßnahme von Menschen mit Behinderung, die mehrere Tage im Urlaub oder anderswo weg von der Einrichtung waren.

Ungeimpfte und nicht genesene Beschäftigte werden jeden Tag mittels eines PoC-Tests in der Teststation der Werkstätten kontrolliert.

4.4 Externe Beschäftigte (in keinen stationären Wohnformen)

Die sog. externen Beschäftigten, die also aus einer ambulanten oder privaten Wohnform kommen, werden – wenn sie nicht vollständig geimpft oder genesen sind - jeden Tag durch die zuständige Leitung in der Arbeitsgruppe nach Checkliste zum Monitoring überprüft. Sollten sich hier Symptome ergeben, würde der Beschäftigte in einen separaten und dafür freigehaltenen Ruheraum gebracht, dort die Temperatur regelmäßig gemessen und weitere

Abläufe mit den gesetzlichen Betreuungen/privaten Kontaktpersonen abgeklärt und schnellstmöglich von diesen abgeholt werden.

Ungeimpfte und nicht genesene Beschäftigte werden jeden Tag mittels eines PoC-Tests in der Teststation der Werkstätten kontrolliert.

4.5 Neue Beschäftigte

Hierbei halten wir uns an die allgemeinen Regelungen für Neuzugänge, die einen zeitnahen negativen Corona-Test als Voraussetzung haben. Dies gilt sowohl für Beschäftigte als auch Mitarbeitende, Praktikanten usw.

4.6 Besucher bzw. betriebsfremde Personen

Der Zutritt betriebsfremder Personen (z. B. Kunden, Angehörige, Handwerker) zur Arbeitsstätte und Betriebsgelände ist nur nach vorhergehender Anmeldung in der Verwaltung der Werkstätten möglich. Hierbei wird ein Anmeldeformular mit Selbstauskunft über den Gesundheitszustand ausgefüllt um nachvollziehen zu können, wer die Werkstätte betreten hat. Anlieferungen des Warenverkehrs erfolgen über die Anmeldung beim Lageristen oder über die Verwaltung. Diese Daten werden nach sechs Wochen automatisch gelöscht.

Der Zutritt für Besucher der Werkstätten ist nur nach einem Nachweis eines negativen Coronatests möglich.

Für den Bereich der Werkstätten in Dillingen und die Kunst- und Kulturkneipe Chili wurde die Luca App eingerichtet, die im Landkreis aktiv ist. Hierbei handelt es sich um eine mobile App zur Datenbereitstellung für eine Kontaktpersonennachverfolgung und für die Risikokontaktbenachrichtigung im Rahmen der Corona-Pandemie. „Zur Verwendung von Luca muss sich der Anwender mit Namen, Kontaktdaten sowie einer zu verifizierenden Mobilfunknummer registrieren. Der weitere Einsatz basiert auf [QR-Codes](#): Dabei generieren z.B. Veranstalter von Konzerten, Restaurantbetreiber oder Privatpersonen jeweils einen spezifischen QR-Code. Der Code wird beim Eintritt in ein Konzert oder Betreten eines Restaurants (hier statt der bisherigen handschriftlichen Version) durch den Besucher gescannt. Auch bei privaten Treffen können die Teilnehmer ihre QR-Codes austauschen. Dadurch wird jeweils ein „Fingerabdruck“ (*Check-In*) des Besuchs erstellt. Damit kann später der Kontakt nachvollzogen und entstandene Infektionsketten ermittelt werden. Die so gesammelten Daten werden verschlüsselt abgelegt. Ein Zugriff erfolgt nur im Infektionsfall und nur durch die [Gesundheitsämter](#).“ (Wikipedia)

5. Betriebliche Abläufe und organisatorische Maßnahmen

5.1 Abstand, Desinfektion und Hygiene

Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen war auch schon in Zeiten vor der Corona-Pandemie ein wichtiges Thema um Ansteckungskrankheiten zu minimieren und die Gesundheit von Beschäftigten und Mitarbeitenden zu schützen.

An den Haupteingängen und in fast jedem Raum ist am Eingang ein Spender mit Händedesinfektionsmittel – möglichst an der Wand – platziert. Die Erfahrung hat gezeigt,

dass diese Behältnisse nicht unbeobachtet herumstehen sollten. Es wurden eine größere Menge weiterer wiederverwendbare (diese sind in der eigenen Wäscherei zu reinigen) und Einmalhandtücher angeschafft und ausgegeben. Die vorherigen Handtrockner wurden außer Betrieb gesetzt, um eine Verbreitung der Aerosole zu vermeiden.

5.1.1 Abstand

Sicherheits- und Schutzabstände werden in Bereichen, wo es üblicherweise zu vermehrter Menschenansammlung kommt, z. B. wie in den Wartezonen in den Kantinen, durch entsprechende Bodenmarkierungen (Hinweis auf 2m Abstand) angezeigt. Im Arbeitsbereich werden die Arbeitsplätze während der Pandemiezeit so eingerichtet, dass entweder ein Mindestabstand eingehalten oder eine bauliche Lösung eingesetzt werden können. Die AHA-L – Regelung wird seit vielen Monaten praktisch in den Werkstätten umgesetzt. Gerade im Bereich des Abstands zueinander ist der Umgang mit Beschäftigten, die eher haptisch ihre Welt erfahren, nicht immer einzuhalten. Bei geringeren Abständen als 1,5 m setzt zumindest der Gruppenleiter, Betreuer, Therapeut eine FFP2- Maske auf.

5.1.2 Handhygiene

Eine Einweisung in die Handhygiene erhält jeder Beschäftigte über den Gruppenleiter ab dem ersten Arbeitstag. Die Handhygiene wird mehrmals täglich zu festen Zeiten durchgeführt und kontrolliert. Dazu gehören:

- Gründliches Händewaschen, bei Bedarf desinfizieren
- Möglichst wenig das Gesicht berühren
- Husten und Niesen in ein Taschentuch oder in die Armbeuge, nicht in die Hand
- Auf Händeschütteln verzichten

Mindestschutzmaßnahmen konsequent anwenden nach TRBA 250, Abschnitt 5.1, vor allem:

- Geeignetes Händedesinfektionsmittel (mind. „begrenzt viruzid“) zur Verfügung stellen
- Regelmäßige hygienische Händedesinfektion
- Hautschutz- und pflege
- Händewaschen (mind. 20 s),
- Erstellung eines angepassten Hygieneplans
- Hände-Desinfektionsmittel und Taschentuchspender in allen Bereichen
- Auf gute und ausreichende Hautschutz bzw. Hautpflege achten

Handhygiene ist direkt nach dem Ankommen im Gruppenraum Pflicht. Noch bevor der Beschäftigte seinen Arbeitsplatz einnimmt, hat er die Hände gründlich zu reinigen (30 sek. mit Seife und bei Bedarf zu desinfizieren). Der Gruppenleiter unterstützt nötigenfalls. Erst dann wird der zugewiesene Arbeitsplatz eingenommen und persönlichen Dinge abgelegt. Während des Tages in den Werkstätten sollte zu folgenden Zeitpunkten besonders auf die Handhygiene geachtet werden:

- Nach dem Ankommen
- Vor der Brotzeit
- Nach der Brotzeit

- Vor dem Essen
- Nach dem Essen
- Nach den Toilettengängen
- Nach Bedarf
- Vor dem Verlassen der WfbM

5.1.3 Mund-Nasen-Schutz, FFP2 und persönliche Schutzausrüstung

Auf dem Einrichtungsgelände besteht Maskenpflicht. Das Tragen einer FFP2-Atemschutzmaske während des Aufenthalts in der WfbM ist für alle Personen grundsätzlich verpflichtend. Alle tragen zum Selbstschutz immer dann am Arbeitsplatz eine FFP2-Maske, wenn ein Kontaktraum mit anderen Personen geringer als 1,50 m ist. Die Werkstätten stellen dazu FFP-2-Masken zur Verfügung. Regelmäßige Pausen an der frischen Luft werden vom Gruppenleiter organisiert. Im Außenbereich ist das Tragen einer FFP2-Maske nur nötig, wenn ein Abstand von 1,5 m bei Gesprächen mit anderen nicht eingehalten werden kann. Allen Mitarbeitenden und Beschäftigten werden FFP2-Masken zur Verfügung gestellt und im Umgang damit unterwiesen.

Mund-Nasen-Schutz oder Atemschutzmasken sind nach Herstellerangaben zu verwenden und zu wechseln. Bei Durchfeuchtung sind sie sofort zu wechseln. Die Tragezeiten sollten auf das Notwendige reduziert werden, da das Tragen zu erhöhter Belastung führen kann.

5.1.4 Lüften

Regelmäßiges (Stoß- oder Dauer-) Lüften dient durch Austausch der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerhaltiger feinsten Tröpfchen aus der Ausatemluft (Aerosole) reduziert.

Jeder Gruppenleiter ist aufgefordert eine Raumlüftung stündlich durchzuführen. Gemeinschaftsräume werden über den technischen Dienst der Werkstätten/befugte Personen bedient.

Es wird empfohlen, die Arbeitsraumtüren offenstehen zu lassen – außer es sind automatische Türen. Die Lüftung der Kantinen wird über die Hauswirtschaft organisiert.

Dort wo eine Lüftungsanlage besteht, wird diese regelmäßig gewartet. Treten Fehler auf oder fällt die Lüftungsanlage aus, ist der Technische Dienst der Werkstätten zu benachrichtigen. (Näheres ist nachzulesen im „Lüftungskonzept der Regens-Wagner-Werkstätten“ vom 08.06.2020 und im internen Rundschreiben zum Thema vom 16.09.2020). Zusätzlich wird das regelmäßige Lüften durch CO₂-Mess- und Anzeigegeräte und sog. CO₂-Ampeln unterstützt, die zur Orientierung und rechtzeitigen Aufforderung dienen sollen.

5.1.5 Flächendesinfektion

Häufig frequentierte Flächen (Türgriffe, Handläufe, Tische usw.) sollen mindestens einmal am Tag (in der Regel zum Arbeitsende) desinfiziert werden. Dabei ist die richtige Anwendung des geeigneten Mittels wichtig. Bei Flächendesinfektion ist zu beachten, dass auf saubere Flächen (Kontaktflächen wie Fenstergriffe, Schalter, Tische usw.) das vorgegebene Desinfektionsmittel angewendet wird. Das heißt, die Flächen sollen bei sichtbaren Verschmutzungen mit einem normalen Reinigungsmittel vorgereinigt werden. Dies sollte auch ohne sichtbare Verschmutzung ab und zu gemacht werden. Alle dafür nötigen Utensilien erhält man bei der Hygienebeauftragten der Werkstätten.

Dadurch werden die entstehenden Schichten, die durch das immer wieder draufdesinfizieren entfernt (dabei spricht man von „Eiweißfehlern“, weil die Wirkung chemischer Desinfektionsmittel durch Eiweiße aufgehoben werden.) Das Desinfektionsmittel gelangt so im vollen Umfang wieder an die Keime und kann diese reduzieren. (siehe auch Schreiben der Hygiene-Beauftragten vom 07.07.2020 und 28.08.2020.). Die regelmäßige Flächendesinfektion wird täglich dokumentiert.

5.1.6 Pflegerische Tätigkeiten

Auch wenn es nach derzeitigem Stand sehr unwahrscheinlich ist, dass der Corona-Virus auf diesem Wege übertragen wird, sollte wenn die Möglichkeit besteht, dass man während pflegender Handlungen mit Körperflüssigkeiten oder Ausscheidungen in Kontakt kommt, personenbezogene Schutzkleidung und Schutzausrüstung (PSA) tragen und nach Abschluss der Tätigkeit täglich in die Wäscherei der Werkstätten zu geben. Abgesehen davon schützt es natürlich auch vor anderen Erregern.

5.2 Bildung fester Arbeitsgruppen

Eine Arbeitsgruppe setzt sich in der Regel aus einem festen Verband zusammen. „Fest“ beschreibt in den Regens-Wagner-Werkstätten Dillingen nichtflexible Gruppensammensetzungen in immer den gleichen Räumlichkeiten. Falls Umbesetzungen pädagogisch notwendig sein sollten, werden diese mit dem Fachdienst besprochen und dokumentiert, damit eine mögliche Infektionskette nachvollzogen werden kann. Mischungen von Personen aus verschiedenen Arbeitsgruppen sind nur unter den oben beschriebenen AHA-Regeln und den inzidenzabhängigen lokalen Angaben möglich.

Aktuell sind zum Beispiel die Arbeitsbegleitenden Maßnahmen ausgesetzt, da diese eine Vermischung von Beschäftigten aus unterschiedlichen Arbeitsgruppen erzeugt hätten.

5.3 Vorort-Strukturierung

Wie schon unter Punkt 2.2 beschrieben sind die Gebäude der Räumlichkeiten eher dezentral angeordnet und dadurch Schutzmaßnahmen leichter steuer- und kontrollierbar. Zeitliche und räumliche Strukturierung wird je nach Möglichkeit und Notwendigkeit angewendet. Außenarbeitsgruppen und Außenarbeitsplätze ermöglichen überdies ein leichteres Distanzhalten.

5.4 Räumliche Aufteilung

Positiv kommt der Umstand zum Tragen, dass in der Vergangenheit in den Räumen keine Groß- oder Doppelgruppen gebildet wurden. Die räumliche Trennung zwischen den Gruppen dient als Schutz und die Kontrollierbarkeit des Austausches der Aerosole. Die Räume wurden so gestaltet, dass überall ein Mindestabstand von 1,50 m zwischen den einzelnen Arbeitsplätzen im jeweiligen Arbeitsraum sichergestellt wurde. Grundsätzlich wird versucht, pro Person 10 m² zur Verfügung zu stellen. Sollte dies nicht möglich sein, wird durch andere Schutzmaßnahmen gleichwertiger Schutz sichergestellt. Die Lagerung der Arbeitsmittel wird so organisiert, dass niemand direkt an anderen Personen vorbeigehen muss, also ausreichend Abstand ist. Dies gelingt zum Beispiel durch eine zentrale Lagerung der benötigten Materialien für die Produktion in der Mitte des Raumes. Dabei müssen die Fluchtwege natürlich immer noch frei bleiben. Bei Bedarf wurden Plexiglas-Scheiben oder Trennwände aus Sperrholz zur Abtrennung an dafür geeigneten Arbeitsplätzen angeschafft. Dies gilt vor allem auch bei Kundenkontakt wie in der Verwaltung oder in der inklusiven Kunst- und Kulturkneipe Chili. Zudem wurden geeignete Behälter zum Aufbewahren und Entsorgen der Schutzkleidung bzw. Schutzmasken installiert.

5.5 Heimarbeit

Dieser Punkt entfällt, da Heimarbeit aktuell nicht mehr vorgesehen ist, weil das anfängliche Beschäftigungsverbot als Grundlage nicht mehr besteht.

5.6 Notbetreuung

Dieser Punkt entfällt, da Heimarbeit aktuell nicht mehr vorgesehen ist, weil das anfänglichen Maßnahmen der Allgemeinverfügungen als Grundlage nicht mehr bestehen.

5.7 Infektionsschutzmaßnahmen für betriebliche Tätigkeiten

Auch bei arbeitsbezogenen Kundenkontakten durch Dienstleistungen oder Lieferdienste außerhalb der Betriebsstätte sind soweit möglich Abstände von mindestens 1,5 m einzuhalten. Maskenpflicht besteht.

Arbeitsgeräte sind personenbezogen auszugeben und nach Benutzung zu reinigen. Müssen Firmenfahrzeuge benutzt werden, muss müssen vorher die Hände desinfiziert werden und abschließend durch den Nutzer eine Wagensdesinfektion erfolgen. Handhygiene kann durch Einmal-Desinfektionstücher vor Ort durchgeführt werden.

Bei Fahrten mit den PKW/LKW ist FFP2-Maskenpflicht sobald mehr als zwei Personen sich im Fahrzeug befinden. Während der Fahrt sollte möglichst wenig gesprochen werden. Zudem ist stets auf ausreichend Lüftung zu achten. Das Gebläse sollte nicht auf Umluft eingestellt sein.

5.8 Außenarbeitsplätze

Sowohl bei klassischen Außenpraktika, Außenarbeitsplätzen bzw. ausgelagerten Arbeitsplätzen kommt man direkt mit Kunden in Kontakt. Auch hier sollten die Kontakte

auf ein Mindestmaß reduziert werden. Wenn Kontakte entstehen, ist vorher abzuklären, dass sich im Bereich der Außentätigkeiten keine Erkrankten oder Verdachtsfälle befinden.

Der Abstand von 1,5 Metern ist sowohl während der Tätigkeit als auch in Pausensituationen einzuhalten. Grundsätzlich dürfen nur einzelne Personen die Pause im Fahrzeug verbringen. Die Nutzung sanitärer Einrichtungen in der Nähe der Arbeitsplätze muss organisiert werden. Mittel zur Händedesinfektion bzw. -hygiene müssen verfügbar sein.

Sofern ein aufnehmender Betrieb beteiligt ist, muss dieser die Infektionsschutzmaßnahmen gewährleisten. In jedem Einzelfall muss der Betrieb – unter Beteiligung des Jobcoach bzw. Sozialdienst die Modalitäten der Fortführung entschieden werden. Diese abgestimmten Bedingungen sollten schriftlich festgehalten und der betreute Beschäftigte entsprechend unterwiesen werden. Bei Bedarf können visualisierte Hinweise in Leichter/Einfacher Sprache unterstützen.

5.9 Genutzte Räume und Flächen

Bisherige bzw. frühere Räume mit intensiven Sozialkontakten wurden so verändert, dass keine größeren Ansammlungen entstehen. Diese werden jetzt nach und nach wieder für die Allgemeinheit – unter Einhaltung der AHA-Regeln und Kontaktbeschränkungsvorgaben – zugänglich gemacht.

5.9.1 Sanitärräume

Die Gruppenräume wurden so umorganisiert, dass persönliche Gegenstände jetzt eher Platz in den Arbeitsgruppen finden. Dadurch konnte u. a. die Spint - Benutzung reduziert werden. Die Benutzung ist schichtweise organisiert. Der Zugang ist einer definierten Anzahl an Beschäftigten mit FFP2-Maske möglich.

Handlüfter wurden außer Betrieb genommen. Einmalhandtücher, Seife und Desinfektionsmittel werden zur Verfügung gestellt.

Es herrscht Maskenpflicht auf den Toiletten. Nach dem Toilettengang sind die Hände nochmals im Gruppenraum zu desinfizieren.

Für begleitete Pflegeeinheiten / Toilettengänge ist geeignete Schutzkleidung für das Personal vorhanden (Maske, Handschuhe und Einmalkittel). FFP2-Maskenpflicht gilt auch in Pflegesituationen, da der Mindestabstand dort nicht eingehalten werden kann.

5.9.2 Kantine / Frühstückspause / Pause

Die Kantinen wurden in ihrer Kapazität auf 46 bzw. 22 Plätze reduziert (von ursprünglich 120 bzw. 60 Plätzen), damit der Abstand mindestens 1,50 m beim Sitzen als auch bei den Laufwegen ausreichend sind. Dies konnte erreicht werden, indem mehrere Schichten eingeführt wurden und Beschäftigte in anderen Räumen (Gymnastik-, Konferenzraum) ihr Essen einnehmen. Sitzordnungen wurden so gestaltet, dass Personen, die länger sitzen, sich im Bereich der Fenster ihre Plätze finden und schnellere Esser nah an der Eingangstür zur Kantine. Zudem sind hier Plätze individualisiert und nach Arbeitsgruppen strukturiert.

Die Essensausgabe erfolgt mit Abstand. Bodenmarkierungen zum Abstandhalten für Wartezonen sind angebracht.

Das Personal in der Essensausgabe arbeitet natürlich mit Mundschutz und Handschuhen. Die Essensgäste tragen alle einen Mund-Nasen-Schutz, der am Sitzplatz abgelegt werden kann.

Die Essensausgabe erfolgt durch ein vorbereitetes Tablett. Der benutzte Essplatz wird mit einer roten Karte als „gesperrt“ markiert, damit er nicht nochmals benutzt werden kann. Die Hauswirtschaft desinfiziert diesen, der Platz wird auf „frei“ (grün) gestellt bevor der nächste Essensgast den Platz einnimmt.

Die Essensausgabe für die Arbeitsgruppen erfolgt versetzt und in mehreren Schichten. Dadurch wird ein erhöhtes Kontaktaufkommen im Speiseaal verhindert. Restliche Pausenzeiten werden - wenn möglich - im Freien oder – wenn nötig - im Gruppenraum verbracht, auf den Gängen innerhalb des Gebäudes wird auf ausreichend Abstand geachtet.

5.9.3 Getränkeautomaten

Kaffeeautomaten wurden so örtlich verändert (stehen momentan in der Kantine), damit einerseits eine häufige Desinfektion der Tasten und Gebrauchsbereiche und andererseits ständig jemand den nötigen Abstand beim Warten und der Bedienung der Geräte gewährleisten kann. Wasserspender und Getränkeautomat werden – inkl. regelmäßiger Desinfektion der Berührungsflächen – stehen zur Verfügung. Die Anhäufung von Personen vor den Automaten wird durch Schilder, Bänder und Unterweisungen geregelt.

5.9.4 Ruheräume / Isolierraum

Die bisherigen Ruheräume sind weiterhin in dieser Funktion als Isolierräume gesperrt (siehe auch 3.3 Ruheraum als Isolierraum bei Verdachtsfall/Erkrankung). Erkrankt ein Beschäftigter während der Arbeitszeit und zeigt typische SARS-CoV-2 Symptome, wird dieser im Ruheraum, der für den Normalbetrieb gesperrt ist, isoliert.

Der Gruppenleiter hat den Fachdienst zu informieren. Dieser setzt sich mit dem gesetzlichen Betreuer und/oder dem Wohnbereich zusammen und bespricht das weitere Vorgehen. Ein kontaktloses und zeitnahes Verlassen der WfbM wird organisiert. Ein Arzt soll mit Hilfe nach abholenden Bezugsperson kontaktiert werden.

5.9.5 Alternative Raumnutzung

Bisher für die gemeinsame Aktivität genutzte Räumlichkeiten in den Werkstätten (wie Gymnastikraum oder Konferenzraum) werden zur Distanzwahrung eines ausreichenden Abstandes beim Mittagessen, alternativ genutzt.

5.10 Ablauforganisation

Durch verschiedene organisatorische Maßnahmen wurden die Kontakte zwischen den Personen in den Werkstätten und auch zu Außenstehenden wesentlich reduziert.

5.10.1 Pausenzeiten

Die Brotzeit wird im Gruppenraum oder möglichst auf den Freiflächen der Werkstätten verbracht.

Die Mittagspause der einzelnen Arbeitsgruppen findet i. d. R. gestaffelt in der Kantine statt. Die restliche Zeit der Mittagspause wird ebenfalls im Gruppenraum oder im Freien verbracht. Ein Verlassen der WfbM muss mit den GL vorab besprochen und genehmigt werden.

Ein gegenseitiges Besuchen der Beschäftigten aus den unterschiedlichen räumlichen Einheiten und Gebäuden z. B. Bleichstraße und dem GSR sollte auf das Arbeitsnotwendige begrenzt sein.

5.10.2 Raucherzeiten

Da fast alle Gruppenräume einen direkten Zugang ins Freie haben, hat somit jede Arbeitsgruppe die Möglichkeit, Raucherpausen vor der eigenen Arbeitsgruppe vor Ort wahrnehmen zu können.

Eine Begegnung mit Beschäftigten aus anderen Gruppen ist somit nicht nötig. Begegnung von Gruppenmitgliedern können vom Gruppenleiter gesteuert werden.

5.10.3 Dienstreisen, Fortbildungen, Versammlungen

Unbedingt notwendige Dienstreisen, Fortbildungen und Versammlungen finden unter den eingangs beschriebenen Grundsätzen statt (Maskenpflicht, Einhaltung der Abstandregelungen, Handhygiene) und richten sich nach den jeweils gültigen Inzidenzen. Bei Dienstreisen in werkseigenen Fahrzeugen ist bei Mitnahme von Personen FFP2-Maske zu tragen. Nach der Fahrt wird das Fahrzeug durch den Fahrer desinfiziert und gelüftet. Viele Fortbildungsangebote, Besprechungen, Tagungen usw. werden als Online-Variante angeboten, Präsenzveranstaltungen nur unter Auflagen genehmigt.

5.10.4 Besprechungskultur

Interne und externe Besprechungen werden – in Dauer und Frequenz – auf das Notwendige reduziert. Wenn möglich nutzt man die Mittel der Video- und Telefonkonferenz

Termine von Beschäftigten mit Fachdienst werden über den Gruppenleiter angemeldet. Eltern- und Betreuergespräche finden soweit es geht telefonisch statt. Persönliche Termine finden möglichst nur nach vorheriger Anmeldung über das Büro statt. Während der Besprechung kann man sich an den CO₂-Ampeln für regelmäßiges Lüften orientieren.

Nach einem Besprechungstermin sind die Büros zu desinfizieren. Entsprechendes Reinigungsmaterial ist ausgegeben worden. Die notwendigen Besprechungen finden in

einem großen Raum mit ausreichend Abstand und Lüftung statt. Informationen fließen hauptsächlich telefonisch oder über Hauspost/Internet/E-Mail.

5.10.5 Arbeitsbegleitende Maßnahmen

Gruppenübergreifende Angebote sind aufgrund der Reduzierung einer Durchmischung derzeit nicht wieder möglich. Arbeitsbegleitende Maßnahmen finden derzeit nicht statt.

5.10.6 Therapie

Therapien (Physio-, Ergotherapie) werden unter den schützenden Vorgaben angeboten. Hierbei muss beachtet werden, dass Beschäftigte jeweils dieses Angebot in ihrem derzeitigen Werkstattgebäude wahrnehmen. Eine vorherige Absprache mit der zuständigen Person bzgl. der Raumkoordination ist vonnöten. Externe Therapeuten müssen die Vorgaben für die eigene Berufsgruppe einhalten und einen aktuellen negativen Corona-Test vorweisen.

5.10.7 Arbeitsmittel und Werkzeuge

Arbeitsmittel werden, wenn möglich, personenbezogen ausgeteilt.

Leider lässt es sich nicht verhindern, dass Arbeitsgeräte und Arbeitsplätze geteilt werden müssen.

Hierbei ist zu beachten:

- Jeder Gruppenleiter hat eine Einweisung in die Desinfektion erhalten.
- Jeder Beschäftigte erhält über den Gruppenleiter eine Einweisung zur Hygiene und Maskenpflicht inkl. der korrekten Handhabung
- Eine Flächendesinfektion der Arbeitsplätze durch die Gruppenleitung oder unter Anleitung der Gruppenleitung erfolgt nach Arbeitsende
- Jeder Beschäftigte hat seinen Arbeitsplatz /-bereich zu desinfizieren, wenn nötig mit Unterstützung
- Eine Person pro Arbeitsgruppe muss für regelmäßige Desinfektion der Türklinken und Handläufe vor den Gruppenräumen bestimmt werden.
- Desinfektion der Arbeitsmittel (Werkzeug, Materialboxen, etc.) nach Gebrauch

5.10.8 Personalplanung, Systemrelevanz, Homeoffice

Aufgrund der Vorgaben aus dem Infektionsschutzgesetz (§ 28b IfSG) wurden die Arbeitsplätze auf Home-Office- bzw. Hybrid-Office-Tauglichkeit überprüft. Im Verwaltungsbereich der Werkstätten findet die Tätigkeit unter Berücksichtigung eines Schichtsystems statt. Die Mitarbeitenden wurden zum Arbeitsschutz im Homeoffice unterwiesen.

Einzelne Kursangebote im Rahmen der beruflichen Bildung und der Berufsbildung wurden zeitlich konzentriert neu strukturiert und phasenweise außerhalb der regulären Gruppe in Einzeleinheiten organisiert.

5.10.9 Psychische Belastungen durch die Corona-Pandemie

Die Mitarbeitenden sind vor allem durch die ständigen organisatorischen Anpassungen und die allgemeine Unsicherheit in der Gesellschaft besonderen psychischen

Herausforderungen ausgesetzt. Dort wo man normalerweise durch Nähe Vertrauen schaffen würde sind in der jetzigen Phase Abstand und Kontaktbeschränkungen geboten.

Durch transparente Darstellung der organisatorischen Maßnahmen (über Email-Informationen und persönliche Kontakte) wird ein größtmögliches Maß an Durchschaubarkeit und damit Sicherheit angestrebt. Außerdem wird über den Messenger-Dienst Instagram über die aktuellen Entwicklungen in den Werkstätten niederschwellig informiert.

Durch die Sicherung des Regelbetriebs haben die Beschäftigten wieder ihre gewohnten Bezugspersonen und gewohnten Arbeiten. Zusätzlich sind die Werkstätten bemüht im Rahmen der aktuellen Schutz- und Hygienemaßnahmen die individuellen Bedürfnisse der Beschäftigten zu berücksichtigen. Im persönlichen Gespräch mit dem Mitarbeitenden werden die Anfragen bearbeitet und geklärt. Hierfür stehen sowohl die Bezugsbetreuer als auch der Begleitende Dienst den Menschen der Werkstätten zur Verfügung.

5.10.10 Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Auch während der Pandemie steht der Betriebsarzt mit Sprechstunden zur Verfügung. Die arbeitsmedizinische Vorsorge wird grundsätzlich angeboten. Personen, bei denen wegen Vorerkrankungen ein schwerer Verlauf einer COVID-19 – Erkrankung zu befürchten ist, werden auf die Wunschvorsorge hingewiesen. Ängste und psychische Belastungen können zusätzlich vom Begleitenden Dienst der Werkstätten (Sozialpädagogen, Psychologe) thematisiert werden. Arbeitsmedizinische Beratung kann auch telefonisch erfolgen.

5.11 Testungen

Die Änderung des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit der Corona-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) haben neue Vorgaben im Bereich der Testungen gebracht.

Grundsätzlich bieten wir allen Mitarbeitenden und Beschäftigten auf freiwilliger Basis Corona-Testungen mittels PoC-Rachen-Schnelltest nach einem immer wieder aktualisierten Zeitplan an.

Es wurde ein Testkonzept für die Regens-Wagner-Werkstätten Dillingen erstellt, das die Abläufe und Bedingungen dieser Maßnahme genauer beschreiben. Dabei wurden Personen in die Testabläufe eingewiesen und im Gymnastikraum der Werkstätten am Georg-Schmid-Ring sowie in der Betriebsstätte Gundelfingen werkstattinterne Testzentren eingerichtet.

Verpflichtend ist ein täglicher Test in unserer Teststation für alle Ungeimpften und nicht-Genesenen vor Antritt der Arbeit in den Werkstätten.

Alle anderen Mitarbeitenden und Beschäftigten unterziehen sich mindestens zwei Mal in der Woche einem Selbsttest.

Alle Besucher und Besucherinnen unterliegen einer Testverpflichtung.

5.12 Impfen

Mittlerweile (Anfang Januar 2022) wurde allen Beschäftigten der Werkstätten ein Impfangebot gemacht und alle „Impfwilligen“ haben auch schon die 2. Impfung, die meisten Beschäftigten sogar schon die 3. Impfung erhalten. Somit erfolgt nunmehr neben der natürlichen Immunisierung durch vollzogenen Krankheitsverlauf (Beschäftigte 3 %/Mitarbeitende 7 %) eine weitere Immunisierung durch die jeweils vorhandenen Impfstoffe. Es werden aber immer noch Beschäftigte gemeldet, die entweder über die stationäre Einrichtung, in der sie leben oder über eine reguläre Anmeldung bei Impfzentren Bayern zur Impfung geladen wurden und einen Impftermin wahrnehmen.

Stand heute (24.01.2022) sind 97 % der Beschäftigten und 88 % der Mitarbeitenden mindestens zwei Mal geimpft. Aktuell gilt jedoch, dass – trotz erfolgter Impfung von einzelnen Beschäftigten - dieses Schutzkonzept in der aktuellen Fassung weiterhin umgesetzt wird.

„Aufgrund der neuen Regelung in § 2 Absatz 1 Satz 3 Corona-ArbSchV kann der Arbeitgeber nun bei der Festlegung und der Umsetzung der Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes einen ihm bekannten Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten berücksichtigen.“ (Werkstatt:Telegramm Nr. 21.2021)

Zudem ermöglichen wir allen noch nicht vollständig geimpften Beschäftigten und Mitarbeitern sich während der Arbeitszeit impfen bzw. „boostern“ zu lassen. Hier ist der Impfstand 85 % bei den Beschäftigten und 69 % bei den Mitarbeitenden.

Nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung kann die Leitung (seit 18.01.2022) bei der Festlegung der Umsetzung der Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung eine ihr bekannten Impf- oder Genesenenstatus der Mitarbeitenden sowie der betreuten Beschäftigten berücksichtigen. Davon unabhängig sind verpflichtende Vorgaben des § 28b IfSG (...)“ (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM), S. 2)

Die Mitarbeitenden und betreuten Beschäftigten wurden im Rahmen der Unterweisung über die Gesundheitsgefährdung durch SARS-CoV-2 aufgeklärt und über die Möglichkeit eine Schutzimpfung informiert.

6. Fahrdienste für Beschäftigte

Nicht alle Beschäftigten der Regens-Wagner-Werkstätten können den Weg zwischen Arbeit und Wohnort zu Fuß oder mit dem öffentlichen Personen-Nahverkehr zurücklegen. Für diese Personen wurden von den Werkstätten Fahrdienste beauftragt. Für die Regens-Wagner-Werkstätten Dillingen fahren zwei Fahrdienstbetreiber.

Die Umsetzung der Vorgabe durch das 14. Rundschreiben des Bezirk Schwaben (24.11.2021) besagt: „Aus der Gesetzesänderung des § 28b Abs. 1 Infektionsschutzgesetz geht hervor, dass Beschäftigte, welche zur oder von der Arbeitsstätte transportiert

werden, einen aktuellen 3G-Nachweis mit sich führen oder beim Arbeitgeber hinterlegt haben müssen.“

Bei der Nutzung der Fahrdienste gilt für die Fahrgäste während der Beförderung die Pflicht zum Tragen eines MNS.“

Jeder Fahrgast der Werkstätten bekommt wöchentlich eine FFP2-Maske zur Verfügung gestellt.

Ist ein Tragen der Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, muss die Werkstätte und der Fahrdienst mit dem zuständigen Bezirk „Maßnahmen zu vereinbaren, die auf andere Weise einen gleichwertigen Infektionsschutz sicherstellen.“ Die Werkstätten stehen im regelmäßigen Kontakt mit den Fahrdienstleistern.

Auch wird von den Fahrern sichergestellt, dass eine regelmäßige Reinigung der Handkontaktflächen und eine regelmäßige Desinfektion der Hände durchgeführt werden.

„Genesene und geimpfte Personen müssen ihren Impf- oder Genesenen-Nachweis vorweisen, ungeimpfte oder nicht genesene Personen einen gültigen Testnachweis. Dies gilt auch für betriebliche Fahrten (Werkstattfahrdienst) von mehreren Personen zum Beispiel zur/von der Arbeitsstätte.“ (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM))

7. Quarantäne

Entsprechend der aktuellen Allgemeinverfügung „Isolation“ gelten folgende Regeln für Personen, die als enge Kontaktpersonen gelten:

Ab Inkrafttreten sind „enge Kontaktpersonen“ in folgenden Fällen von der Quarantäne ausgenommen:

- Dreimal Geimpfte (Vollständig geimpft + Boosterimpfung)
- Genesene innerhalb der ersten 3 Monate nach Erkrankung
- Vollständig Geimpfte innerhalb der ersten 3 Monate nach der 2. Impfung
- Genesene mit zusätzlicher Impfung(en)
- Mit dem Johnson&Johnson-Impfstoff Geimpfte, die zusätzlich 2 Mal geimpft sind

Bei vollständig geimpften und genesenen Personen gilt: „Ist das Testergebnis positiv, so richtet sich das Ende der Isolation nach den Nr. 6.3.2 und 6.3.3. Liegt auch fünf Tage nach dem positiven Antigentest kein Testergebnis eines Nukleinsäuretests vor, so endet die Isolation an Tag sechs nach dem positiven Antigentest.“ (nach AV Isolation, 1.3 vom 24.01.2022)

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des BMG unter [Verordnung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung - Bundesgesundheitsministerium](#)